Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 11/1. Juni 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 113

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching 114

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mühldorf a. Inn und der Stadt Mühldorf a. Inn zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des Geschichtszentrums Landkreis Mühldorf a. Inn 115

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 93 / Rosenheim – Kiefersfelden
Neubau einer Lärmschutzwand bei Erl
km 16,317 bis km 18,543
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 116

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 116

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins und Sterbekasse Pfaffenhofen VVaG 117

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding 117

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck 117

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 117

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 118

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OPBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 27. April 2007

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1996 (OBABl 1997 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2006 (OBABl Nr. 14, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle zu § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"

Bezeichnung	E + EGW	%
Berg	14284	10,84
Bernried	6889	5,23
Feldafing	11187	8,49
Münsing	10091	7,66
Pöcking	10819	8,21
Seeshaupt	6582	5,00
Tutzing	26660	20,23
Starnberg	59160	34,34
Summen:	**145672**	**100,00**

2. Die Tabelle zu § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a	1	2		3		4
b	**Inanspruchnehmer**	**Einwohnerwerte**		**Abwassermenge Trockenwetter**		**Abwassermenge Regenwetter**
		E+ EGW	%	pro Tag (m^3/d)	pro Stunde (m^3/h)	pro Stunde (m^3/h)
c	**Westufersammler:**					
d	Bernried mit LVA	6 889	4,69	1 116	60	127
e	Tutzing	26 660	18,13	4 316	231	490
f	Feldafing mit Bundeswehr	11 187	7,61	1 811	97	205
g	Pöcking mit Badestrand Possenhofen ohne Bundeswehr Maxhof	10 819	7,36	1 752	94	199
h	Starnberg mit Bundeswehr Maxhof, ohne Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	55 917	38,04	9 053	482	1 027
i	**Westufersammler Summe:**	**111 472**	**75,83**	**18 048**	**964**	**2 048**
k	**Ostufersammler:**					
l	Seeshaupt	6 582	4,48	1 065	57	121
m	Münsing	10 091	6,86	1 633	87	185
n	Berg mit Ortsteil Alpe, Gem. Icking	14 284	9,72	2 313	123	262
o	Starnberg, Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	3 243	2,21	526	28	60
p	**Ostufersammler Summe:**	**34 200**	**23,27**	**5 537**	**295**	**628**
q	**Abwasserverband Starnberger See**	**1 328**	**0,90**	**215**	**11**	**24**
r	**Endsumme:**	**147 000**	**100,00**	**23 800**	**1 270**	**2 700**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 27. April 2007

Zweckverband zur gemeinsamen
Abwasserbeseitigung in den Gemeinden
rund um den Starnberger See

Heinrich Frey
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 3. Mai 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 113

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching

Vom 7. Mai 2007

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 (OBABl S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:"

b) In Satz 2 Buchst. i wird der Betrag von „60 000 Euro" ersetzt durch „250 000 Euro"

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 Euro und 250 000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)."

4. Nach § 10 der Verbandssatzung werden folgende Paragrafen 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitzenden bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden jeweils zwei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München drei Stimmen.

§ 10 b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) „Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung."

5. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Oberhaching, 7. Mai 2007
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 7. Mai 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 114

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mühldorf a. Inn und der Stadt Mühldorf a. Inn zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des Geschichtszentrums Landkreis Mühldorf a. Inn

Zwischen dem Landkreis Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat Georg Huber, und der Stadt Mühldorf a. Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günther Knoblauch, wird zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des Geschichtszentrums Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Zweckvereinbarung nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

Präambel

Der Landkreis Mühldorf a. Inn ist Eigentümer des Kreisheimatmuseums „Lodronhaus" (Tuchmacherstraße 7) in der Stadt Mühldorf a. Inn. Die Stadt Mühldorf a. Inn ist Eigentümerin des daneben liegenden Haberkastens (Fragnergasse 2). In den Obergeschossen der beiden Gebäude soll ein Geschichtszentrum für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn eingerichtet werden. Träger des Geschichtszentrums ist der Landkreis Mühldorf a. Inn. In der nachfolgenden Vereinbarung soll die Zusammenarbeit des Landkreises und der Stadt zum Gelingen des Geschichtszentrums geregelt werden. Hierzu zählen Umbauten, die Unterhaltung und Bereitstellung der o. g. Gebäude und die Einstellung und der Einsatz von Fachpersonal. Darüber hinaus soll diese Vereinbarung auch regeln, welche finanziellen Leistungen die Beteiligten erbringen.

Die Bereitstellung von im Eigentum stehenden oder geliehenen Exponaten, welche ebenfalls von beiden Beteiligten geleistet werden soll, wird in gesonderten Vereinbarungen im Detail geregelt.

§ 1 Aufgabe

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des Geschichtszentrums Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Aufgaben gemeinsam (vgl. Art. 7 Abs. 3 KommZG) zu erfüllen:

- Bereitstellung der Räumlichkeiten Lodronhaus (OG 1 und OG 2) und Haberkasten (OG 2 und DG) sowie die jeweilige Übernahme der laufenden Gebäudeunterhaltskosten,
- Deckung der Personalkosten für Beschäftigte im Geschichtszentrum,
- Übernahme der Umbaukosten in den genannten Gebäuden für die Zwecke des Geschichtszentrums.
- Bestellung eines Leiters des Geschichtszentrums/Museums und
- Aufrechterhaltung eines Betriebes des Kreisheimatmuseums (Lodronhaus) sowie Umsetzung eines zu erarbeitenden Konzeptes des landkreisweiten Geschichtszentrums.

§ 2 Aufgabenträger; Finanzielle Beteiligung

Die in § 1 festgelegten Aufgaben werden von den Beteiligten dieser Zweckvereinbarung gemeinsam durchgeführt. Träger des Geschichtszentrums ist der Landkreis Mühldorf a. Inn.

1) Die Stadt stellt die Räumlichkeiten „Haberkasten" OG 2 und DG zur Verfügung und trägt die lfd. Gebäudeunterhaltskosten (inkl. Hausmeister).

2) Der Landkreis stellt die Räumlichkeiten „Lodronhaus" OG 1 und 2 zur Verfügung und trägt die lfd. Gebäudeunterhaltskosten (inkl. Hausmeister).

3) Das für den Betrieb nötige Personal (Kassen-, Archiv- und Putzkräfte) wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung vom Verein zur Förderung des Kreisheimatmuseums gestellt. Die Stadt und der Landkreis beteiligen sich an den hierdurch entstehenden Personal- sowie Verwaltungs- und Sachkosten des Vereins mit einem jeweils gleich hohen Zuschuss, welcher in der gesonderten Vereinbarung festgelegt und durch eine jährliche Abrechnung vom Förderverein geltend gemacht wird.

4) Darüber hinaus stellt der Landkreis eine oder mehrere hauptamtliche Museumsfachkraft/-kräfte ein, welche das Gesamtkonzept „Geschichtszentrum" entwickeln und umsetzen soll(en). Hierdurch entstehende Personalkosten tragen die Stadt und der Landkreis zu gleichen Teilen.

5) Konkrete Projekte (inkl. benötigter Ausstattung), welche von der Museumsfachkraft und/oder vom Förderverein ausgearbeitet werden, sind auf Antrag einzelfallbezogen von Kreis- und Stadtgremien zu prüfen und zu bezuschussen.

§ 3 Durchführung des Gesamtprojektes

(1) Die Einstellungen der Museumsfachkraft/-kräfte wird vom Landkreis unter Beteiligung eines Gremiums aus Vertretern der Stadt, des Fördervereins und der Landesstelle für die nichtstaatliche Museen in Bayern durchgeführt. Sollen mehr als zwei Vollzeitstellen besetzt werden, so bedarf dies der Zustimmung der Stadt. Die stellvertretende Dienstaufsicht bei Verhinderung des Landrats liegt beim 1. Bürgermeister der Stadt Mühldorf a. Inn.

(2) Notwendige Umbau- bzw. Renovierungsmaßnahmen an den Gebäuden trägt jeder Gebäudeeigentümer in eigener Verantwortung selbst, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf allen Ebenen zielgerichtet und flexibel an der Umsetzung des Geschichtszentrums gearbeitet werden soll.

(4) Ausstellungen bzw. die Nutzung der Räume im Geschichtszentrum werden ausschließlich von der Museumsfachkraft festgelegt, solange und soweit diese für das Geschichtszentrum tätig ist. Es ist dabei jedoch ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Räume herzustellen.

§ 4 Kündigung; Auseinandersetzung; Erlöschen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Jahresende erfolgen.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass nach Möglichkeit Voraussetzungen zu schaffen sind, die eine Förderung des Projektes durch verschiedene Förderstellen (z. B. EU, Freistaat Bayern etc.) ermöglichen. Die Beteiligten haben nach Ablauf von etwaigen Förderzeiträumen das Geschichtszentrum entsprechend der Förderzwecke und der Zweckbindungsfristen aufrechtzuerhalten.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder erlischt sie, so erhalten die Beteiligten auf eigenen Wunsch sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände zurück. Bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschichtszentrums eingegangen worden sind (insbesondere investive Verbindlichkeiten), sind von jedem Beteiligten eigenständig zu tragen und abzuwickeln.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mühldorf, 16. März 2007

Landkreis Mühldorf a. Inn	Stadt Mühldorf a. Inn
Georg Huber	Günther Knoblauch
Landrat	1. Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Mai 2007 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt; die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 115

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 93/Rosenheim – Kiefersfelden
Neubau einer Lärmschutzwand bei Erl
km 16,317 bis km 18,543
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

Bekanntgabe vom 10. Mai 2007
32-4354.0-220

Die Autobahndirektion Südbayern plant eine 2 226 m lange Lärmschutzwand auf der Ostseite der A 93/Süd Rosenheim –Kiefersfelden bei Erl zu errichten, um den Lärmschutz der am Ostufer des Inns in Österreich gelegenen Ortschaften Erl und Weidau zu verbessern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 14. April 2007 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-27 26 eingeholt werden.

München, 10. Mai 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 116

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen.

OBABl 2007, S. 116

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 21. Mai 2007, AZ 21-3146-B478-07, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins und Sterbekasse Pfaffenhofen VVaG zum 1. Mai 2007 festgestellt.

OBABl 2007, S. 117

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding

Vom 2. Mai 2007 44-5313-1/07-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Erding vom 21. Februar 1997 (OBABl S. 40), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. November 2003 (OBABl S. 194), wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Erding errichtet. Die amtliche Bezeichnung lautet: „Katharina-Fischer-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Erding".

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 2. Mai 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 117

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 7. Mai 2007 44-5103-FFB-4/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 4. April 2007 (OBABl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Moorenweis (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Moorenweis.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 7. Mai 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 117

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 7. Mai 2007 44-5103-FFB-4/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Januar 2007 (OBABl S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Egling a. d. Paar (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Egling a. d. Paar.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 7. Mai 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 117

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund § 10 Abs. 1 Ziffer 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	58 800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	21 031 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9 800 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2007 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 28. März 2007
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 230 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1960 S. im Ordner) 48 €.

Heigl/Hosch/Höhnberg, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1630 S. im Ordner) 64 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 600 S. in 2 Ordnern) 84 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; *Sammlung* der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1940 S. im Ordner) 39 €.

OBABl 2007, S. 118

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Birk, **Bauplanungsrecht in der Praxis**, Handbuch für Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Überprüfung von Bebauungsplänen, 5. Aufl., 2007, kart., 408 S., 64 €.

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren des BauGB sind nicht erst seit der Anpassung an die EU-Richtlinien durch das EAG Bau 2004 deutlich komplizierter und damit fehleranfälliger geworden.

Der Verfasser verdeutlicht den Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte und zeigt deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen auf. Außerdem stellt er anschaulich die Vorschriften über die Planerhaltung und die Heilungsmöglichkeiten im ergänzenden Verfahren (§ 214 ff.) dar. So hilft das Handbuch sowohl bei der rechtmäßigen Durchführung des Verfahrens als auch bei einer späteren Überprüfung der Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen.

Der Leitfaden richtet sich deshalb an alle, die mit Planungs- oder Genehmigungsverfahren nach dem BauGB zu tun haben: an Architekten und Planer, Rechtsanwälte und Richter, aber auch an Mitarbeiter von Verwaltungen oder Mitglieder gemeindlicher Gremien.

Zum 1. Januar 2007 tritt das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" in Kraft. Die Regelungen dieser Vorschrift sind vollständig behandelt. Das Handbuch ist damit nicht nur auf dem neuesten Stand, sondern erleichtert auch die praktische Handhabung dieses für das Bauplanungsrecht wichtigen Gesetzes.

Zrenner, **Fleischhygienerecht;** Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 920 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 160 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2007, S. 118

Richard Boorberg Verlag edition moll, Stuttgart

TV-L, Textausgabe, Das neue Tarifrecht der Länder mit Überleitungstarifvertrag. 1. Aufl., 2007, 202 S., 17,80 €.

Der Band enthält die Texte des TV-L sowie des Überleitungstarifvertrags. Das Buch richtet sich an alle, die sich für den TV-L interessieren, insbesondere an Dienstvorgesetzte und Dienstbehörden, Personalämter und Personalverwaltungen und berufliche Interessenvertretungen sowie an Beschäftigte in der Ausbildung und im aktiven Dienst der Länder.

Bredendiek/Görgens u. a., **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**.
8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006.
9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2006.
10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 120 S. in 3 Ordner + CD-ROM und Onlinezugang) 108 €.

OBABl 2007, S. 119

Gemeinde- und Schulverlag, München

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, 12. Aufl., 2007, kart., 616 S., 65 €.

Straßen und Wege tragen als die Lebensadern eines Landes ganz wesentlich zu dessen struktureller und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Von daher gehört das Bayerische Straßen- und Wegesetz zu den in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutendsten Landesgesetzen des Freistaates Bayern.

Die 12. wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des seit Jahrzehnten in Praxis und Ausbildung bewährten Kommentars berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur zum Straßen- und Wegerecht. Zahlreiche Entscheidungen aus den letzten Jahren betrafen insbesondere die Bereiche der Widmung der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung an Straßen, vor allem aber des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, der Enteignung für Straßen und des Verkehrslärmschutzes.

Den von Ministerialdirigent Dr. Josef Prandl und Landrat Dr. Joachim Gillessen begründeten Kommentar haben die Autoren Manfred Edhofer, Regierungsdirektor bei der Regierung von Niederbayern, und Reiner Willmitzer, Leitender Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberfranken, erneut durchgehend überarbeitet und gewohnt praxisnah, anschaulich und leicht verständlich aufbereitet.

Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden. Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt.

Endres/Herold, **Fischereigesetz für Bayern (BayFiG)**; Kommentar. 9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 2007, 106 S., 17,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (270 S. im Ordner) 32 €.

OBABl 2007, S. 119

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Linhart, **Der Bescheid**, Form, Aufbau und Inhalt – Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung. 3. Aufl., 2007, 124 S., kart., 16,60 €.

Das Buch vermittelt das „Rüstzeug" für den Erlass einwandfreier Bescheide, der Kernstücke fast allen Verwaltungshandelns. Der Inhalt orientiert sich u. a. am Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) – an Normen also, die mit den entsprechenden Ländervorschriften weitgehend übereinstimmen. Daraus resultiert bundesweite Gültigkeit der Darstellung. Eine Vielzahl von ausformulierten Bescheidmustern sowie von Checklisten hilft, Bescheide – selbst unter Zeitdruck – formalrechtlich bestandssicher zu verfassen. Schwerpunkte setzt der Autor bei den elementaren rechtlichen Grundlagen, um ein korrektes Arbeiten in jedem Fall zu gewährleisten.

Molodovsky u. a., **Enteignungsrecht in Bayern**, Kommentar. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 168 S., 64,80 €.

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007, 276 S., 82,40 €.

Böttcher, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 194 S, 54,60 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 118 S., 49,90 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 130 S., 38,80 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtengesetz**, Kommentar. 142. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 376 S., 101,50 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007, 356 S., 98,30 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 218 S., 58,90 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 326 S., 89,10 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 310 S., 84,20 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 254 S., 98,80 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 282 S., 79,20 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 168 S., 46 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 166 S., 45 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 348 S., 94 €.

Donhauser/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2006, 310 S., 72,80 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 218 S., 49,90 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 168 S., 44,50 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften.
41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 302 S., 58,90 €.
42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 210 S., 54,60 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Textausgabe.
52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007, 244 S., 61 €.
53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 224 S., 61 €.

Lamm u. a., **VOL-Handbuch**. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 228 S., 59 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 564 S., 39,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 104 S., 27,70 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007, 292 S., 85,40 €.

Grove, **EU-Hygienepaket** – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch; Vorschriftensammlung. 6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 148 S., 43,20 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2006, 230 S., 59,90 €.

OBABl 2007, S. 119

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2007, 248 S., 72,80 €.

OBABl 2007, S. 120

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42 / 92 53-0, Fax 0 84 42 / 22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316